



Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Nanzdietschweiler vom 13. Dezember 2016 in der Fassung vom 28.10.2019

Der Ortsgemeinderat Nanzdietschweiler hat in seiner Sitzung vom 24.11.2016 und 22.08.2019 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie den §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
<u>Anlage</u> zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Grabnutzungsgebühren	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber	3
IV. Benutzung der Leichenhalle	4
V. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen	4
VI Kostenerstattung für die Anbringung der Granitplatte an Wiesengräbern	4
VII. Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze wurden - sofern es sich nicht um durchlaufende Posten handelte – kalkuliert. Die detaillierten Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.07.2010 und alle übrigen Änderungssatzungen sowie entgegenstehende ortsrechtliche Vorschriften außer Kraft.

66909 Nanzdietschweiler, den 13. Dezember 2016
gez - Holzhauser -
Ortsbürgermeister

66909 Nanzdietschweiler, den 28. Oktober 2019
gez. -Filipiak-Bender-
Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten)	780,00€
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab (Einzelgrabstätten)	780,00 €
2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	780,00 €
3. Überlassung einer gemischten Grabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	780,00 €
4. Überlassung einer Wahlgrabstätte (Familiengrabstätte) bei erstmaliger Belegung	780,00 €
5. Überlassung eines Urnenwandgrabes an Berechtigte nach Nr. 1	780,00 €
6. Überlassung eines Wiesenurnengrabes an Berechtigte nach Nr. 1	905,00 €*
7. Bei Zweit- oder Mehrfachbelegung als Urne in bestehende Gräber, sowie Verlängerung der Nutzungszeit (10 Jahre) bei Reihen-, Gemischten- und Umgewandelten Wahlgräbern je Jahr der Nutzung (1/25 bzw. 1/30 von 1,2,3,4,5,6)	

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- a) Verlängerung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte je Jahr der Verlängerung (1/30 von 2,4,5,6)
- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die tatsächlich anfallenden Kosten der Fachfirma berechnet.

* In diesen Fällen entfällt für die Nutzungsberechtigten der Pflegeaufwand und die Grabstätte muss von der Gemeinde gepflegt bzw. mit gemäht werden. Aus diesem Grund wurde als Ersatz für die der Gemeinde entstehenden Unkosten ein Aufschlag in Höhe von 125,00 € (5 € je Jahr der Nutzungszeit) eingerechnet.

IV. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Leichenhalle einschließlich Kühlung und Reinigung pauschal
je Trauerfall | 270,00 € |
| b) Leichenhalle ohne Kühlung bzw. nur für Einsegnungsfeier je Trauerfall | 255,00 € |

V. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

Für die Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen (Grabsteinen, Platten, Einfassungen, Kissensteine) gemäß § 20 der Friedhofssatzung je

- | | |
|--|---------|
| a) Grabmalanlagen mit stehenden Grabmälern | 25,00 € |
| b) für sonstige Grabmalanlagen | 25,00 € |

VI. Kostenerstattung für die Einfassung der Grabstätten mit Trittplatten

Die Kosten für die Einfassung der Grabstätten mit Trittplatten werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten erhoben. Das gleiche gilt für die Beschaffung und Anbringung der Natursteinplatte an Wiesenurnengrabstätten.

VII. Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung

Die Kostenfestsetzung für diese Fälle erfolgt nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.